

Verordnung – konsolidierte Fassung¹⁾

Stammfassung beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 27.06.2014 im Rahmen des 129. Österreichischen Ärztekammertages.

1. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 135. Österreichischen Ärztekammertages am 23.06.2017

2. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 139. Österreichischen Ärztekammertages am 14.06.2019

3. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 17.12.2021

4. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 147. Österreichischen Ärztekammertages am 23.06.2023

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich)

Auf Grund § 13b in Verbindung mit § 117c Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 172/2021 wird verordnet:

§ 1. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat für die in den Angelegenheiten gemäß §§ 5a, 14, 15, 28, 35, 37, 39 Abs. 2, 40 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 1, 40a Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 durchzuführenden Verfahren eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr fließt der Österreichischen Ärztekammer zu.

§ 2. Die Gebührenschuld entsteht, im Zeitpunkt der Antragstellung. Zahlungspflichtig ist die Antragstellerin (der Antragsteller). Die Antragsbearbeitung erfolgt erst nach Entrichtung des vorgeschriebenen Betrages. Die Höhe der Gebührenschuld ergibt sich aus den in der Anlage dem jeweiligen Verfahren zugeordneten Tarifen. In Verfahren gemäß § 37 Abs. 5, 6 und 7 ÄrzteG 1998 bemisst sich die Gebührenschuld nach der für die Bearbeitung voraussichtlich zu erwartenden Tarifposition. Ergibt sich nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens eine Differenz hinsichtlich des entrichteten Betrages und der tatsächlich zur Anwendung zu bringenden Tarifposition, so sind zu viel bezahlte Beträge zurückzuzahlen oder ist die fehlende Differenz nachzufordern und von der Antragstellerin (vom Antragsteller) zu bezahlen.

§ 3. Die Bearbeitungsgebühr ist gleichzeitig mit der Antragstellung auf das Konto der Österreichischen Ärztekammer zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr gilt mit dem Zeitpunkt als entrichtet, in dem sie dem Konto der Österreichischen Ärztekammer gutgeschrieben wurde.

§ 4. (entfallen)

§ 5. (entfallen)

§ 6. (entfallen)

§ 7. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem angeschlossenen, einen Teil dieser Verordnung bildenden Tarif.

§ 8. (1) Zur Wertbeständigkeit werden die in der Anlage angeführten Bearbeitungsgebühren ab 2015 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge sind kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

¹⁾ Konsolidierung bedeutet die Zusammenfassung einer Rechtsvorschrift und der zugehörigen Änderungen und Berichtigungen zu einem einzigen nichtamtlichen Dokument. Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich.

(2) Der gemäß Abs. 1 aktualisierte Tarif ist auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer zu veröffentlichen.

Schlussbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr, beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 24.06.2005, veröffentlicht am 12.09.2005 auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer sowie in der Österreichischen Ärztezeitung Nr. 17/2005, zuletzt geändert am 17.12.2013, außer Kraft.

(3) Der Anhang in der Fassung der 1. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich ist nur auf Verfahren anzuwenden, deren verfahrenseinleitende Anträge ab dem 1. Juli 2017 eingebracht werden.

(4) Der Anhang in der Fassung der Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich ist weiterhin auf Verfahren anzuwenden, deren verfahrenseinleitende Anträge vor dem 1. Juli 2017 eingebracht worden sind.

(5) Die §§ 1, 3, und 4, der Entfall der §§ 5 und 6, § 9 Abs. 3 und 4 sowie der Anhang, jeweils in der Fassung der 1. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich, treten mit dem 1. Juli 2017 in Kraft.

(6) Der § 1 sowie der Anhang, jeweils in der Fassung der 2. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich, treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.

(7) Der § 1 1. Satz sowie der Anhang, in der Fassung der 3. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich, treten mit 01.01.2022 in Kraft.

(8) Die Änderungen der 4. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich sowie der Anhang, treten mit 01.08.2023 in Kraft.

Der geschäftsführende Vizepräsident

Anlage

Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich)

Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2023)

- | | |
|--|------------|
| 1. Bearbeitungsgebühr für die nicht automatische Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen | |
| a) gem. § 5a ÄrzteG 1998 ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten | € 263,30 |
| b) gem. § 5a ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 678,29 |
| c) gem. § 5a iVm § 28 ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 880,12 |
| d) gem. § 5a ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 1.509,50 |
| e) gem. § 5a iVm § 28 ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 1.710,11 |
| 2. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 14 für Ärztinnen/Ärzte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nie in der Ärzteliste eingetragen waren | € 372,35 |
| 3. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke gemäß § 15 Abs. 2 und 3 ÄrzteG 1998 | € 48,89 |
| 4. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 30 Abs. 4 ÄrzteG 1998 | € 27,57 |
| 5. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 2 ÄrzteG 1998 | € 245,74 |
| 6. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 3 ÄrzteG 1998 | € 86,51 |
| 7. Bearbeitungsgebühr für die Nachprüfung der ärztlichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers gemäß § 37 Abs. 5, 6 und 7 ÄrzteG 1998 | |
| a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten | € 263,30 |
| b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 678,29 |
| c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 880,12 |
| d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 1.509,50 |
| e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 1.710,11 |
| 8. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 ÄrzteG 1998 | € 205,61 |
| 9. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit notärztlichen Qualifikationen und Fortbildungen gemäß § 40 ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines notärztlichen Diploms gemäß § 40 Abs. 6 iVm § 15 Abs. 1 und Abs. 5 ÄrzteG 1998 | € 127,75 |

10. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit der Qualifikation zur Leitenden Notärztin/ zum Leitenden Notarzt, Fort- und Weiterbildungen gemäß § 40a ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines Diploms Leitende Notärztin/ Leitender Notarzt gemäß § 40a Abs. 2 iVm § 15 Abs. 1 und Abs. 5 ÄrzteG 1998 € 127,75

Erklärung:

- § 5a Prüfung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, die nicht automatisch anzuerkennen sind.
- § 14 Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten
- § 15 (2, 3) Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke
- § 35 Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken
- § 39 (2) Verfahren zur Anerkennung einer im Ausland absolvierten arbeitsmedizinischen Ausbildung
- § 40 (6) Erstmalige Ausstellung eines befristeten notärztlichen Diploms
- § 40a (2) Erstmalige Ausstellung eines befristeten Diploms Leitende Notärztin/Leitender Notarzt

Der geschäftsführende Vizepräsident